

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die folgende 12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 01.04.2005 zu erlassen:

**„12. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur  
Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) fasst der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises folgenden Beschluss:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der letzten Fassung vom 01.04.2005 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 (Beförderungstarif), § 4 Abs. 1 (Wartezeit), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab 01.01.2007 folgende Fassung:

**1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,70 €“ belassen.**

**2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:**

- |                                                                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) jeder Kilometer<br>in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen<br>(0,10 € je 68,97 m)                    | 1,45 € |
| b) jeder Kilometer<br>in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen<br>(0,10 € je 64,516 m). | 1,55 € |

**3. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.**

**4. § 4 Abs. 1 (Wartezeit) wird wie folgt geändert:**

Wartezeiten werden mit 26,00 € je Stunde (0,10 €/ 13,85 sec) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

**5. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:**

Für die Beförderung von Fahrgästen mit Großraumtaxen ist bei einer Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ein Zuschlag von 5,50 € zu erheben.

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

**6. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:**

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da an

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,55 € je Besetzt-km zu berechnen.“

**7. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:**

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,45 € und
- b) in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,55 € zu entrichten.“

**A r t i k e l 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.